



Rechtssammlung

Verordnung über die familienergänzende Betreuung FEB

Genehmigung Gemeinderat
vom 28. April 2020
in Kraft seit 1. August 2020
Stand 1. August 2020

Verordnung über die familienergänzende Betreuung FEB der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Angebote mit Berechtigung für Gemeindebeiträge	3
	§ 2 Voraussetzungen für nicht gemeindeeigene Angebote	3
	§ 3 Tarifgestaltung.....	4
	§ 4 Auszahlung von Gemeindebeiträgen.....	4
	§ 5 Laufzeit der Gemeindebeiträge	4
	§ 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	4
	§ 7 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.....	5
	§ 8 Auszahlung.....	5
	§ 9 Definition der subventionierten Leistungen	5
	§ 10 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	6
	§ 11 Antrag.....	6
	§ 12 Aus- und Weiterbildungen.....	7
	§ 13 Ermittlung des massgebenden Einkommens.....	7
	§ 14 Änderung der Verhältnisse.....	7
	§ 15 Härtefälle	8
B	Schlussbestimmungen	8
	§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	§ 17 Inkrafttreten	8
	Anhang 1	9
	Anhang 2	10
	Anhang 3	11

Verordnung über die familienergänzende Betreuung FEB

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 30. Oktober 2019, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Angebote mit Berechtigung für Gemeindebeiträge

¹ Gemeindebeiträge werden für den Besuch von Angeboten gemäss Reglement § 3 Abs. 1 ausgerichtet. Die Angebote können von der Gemeinde oder durch Dritte geführt werden.

² Gemeindebeiträge können in folgenden gemeindeeigenen Angeboten geltend gemacht werden:

- a. Tagesheim der Gemeinde Münchenstein
- b. Schulergänzende Tagesstrukturen der Gemeinde Münchenstein
- c. Ferienbetreuung der Gemeinde Münchenstein
- d. Tagesfamilien

³ Gemeindebeiträge können in folgenden Angeboten gelten gemacht werden, welche durch Dritte geführt werden:

- a. Tagesheime/Kindertagesstätten, inkl. schulergänzende Betreuung für Kinder im Primarstufenbereich gemäss Reglement § 4 Abs. 2
- b. Tagesfamilien
- c. Spielgruppen

§ 2 Voraussetzungen für nicht gemeindeeigene Angebote

¹ Angebote, welche durch Dritte geführt werden, müssen mit der Gemeinde eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen. Voraussetzungen dafür sind das Erfüllen von Reglement § 4 Abs. 3 sowie:

- a. Tagesheime/Kindertagesstätten: Vorliegen einer aktuellen Betriebsbewilligung des jeweiligen Kantons in dem das Angebot geführt wird.
- b. Tagesfamilienvermittlungsorganisationen:
 1. Vorliegen einer kantonalen Anerkennung des Kantons in dem die Organisation tätig ist;
 2. Nachweis, dass Qualitätsrichtlinien von kibesuisse eingehalten werden;
 3. Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagesfamilie ist der Besuch eines Basiskurses für Tagesfamilien eines anerkannten Verbandes;
 4. Tagesfamilien dürfen maximal 5 Kinder unter 12 Jahren gleichzeitig betreuen (inklusive eigener anwesender Kinder unter 12 Jahren). Kleinkinder (Tages- und eigene Kinder) bis 18 Monate werden mit dem Faktor 1.5 gerechnet;
 5. Bei Tagesfamilien, welche nicht durch eine anerkannte Tagesfamilienvermittlungsorganisationen angestellt sind, muss eine Bestätigung über die Ausübung der Aufsicht durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorliegen.

- c. Spielgruppen: Mitgliedschaft im Verein «IG Spielgruppen». Die Gemeinde kann mit einzelnen Spielgruppenträgerschaften oder einem Zusammenschluss von Spielgruppen zusätzliche Leistungsvereinbarungen abschliessen.
- ² Die Sozialen Dienste der Gemeindeverwaltung schliessen die Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Angeboten ab. Die abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen werden dem Gemeinderat innert 10 Tagen zur Kenntnisnahme unterbreitet.
- ³ Die Sozialen Dienste der Gemeindeverwaltung führen eine Liste mit allen Angeboten, in denen die Betreuung mittels Gemeindebeiträgen subventioniert wird.

§ 3 Tarifgestaltung

- ¹ Die Angebote können ihre Tarife frei gestalten.
- ² Die Tarife für die gemeindeeigenen Angebote sind im Anhang 3 festgehalten. Sie gelten jeweils für das Schuljahr. Anpassungen erfolgen mit dem Jahresbudget.
- ³ Gemeindeeigene Angebote gewähren einen Geschwisterrabatt. Werden mehrere Kinder pro Haushalt durch verschiedene Betreuungsangebote der Einwohnergemeinde Münchenstein betreut, wird ein Rabatt gewährt. Für das Kind mit der höchsten Präsenzzeit wird der volle Tarif berechnet. Für jedes weitere Kind wird eine Ermässigung von 25% gewährt. Der Rabatt wird in der Monatsrechnung berücksichtigt.

§ 4 Auszahlung von Gemeindebeiträgen

- ¹ Zur Erreichung der Ziele gemäss Reglement § 2 Abs. 2 a-d erfolgt die Unterstützung mit Betreuungsgutscheinen.
- ² Zur Erreichung der Ziele gemäss Reglement § 2 Abs. 2 e-f erfolgt die Unterstützung mit Pro-Kopf-Beiträgen.

§ 5 Laufzeit der Gemeindebeiträge

- ¹ Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Gemeindebeiträge werden in der Regel mit einer Laufzeit von 12 Monaten, bis am 31. Juli oder auf das definierte Ende einer Betreuung innerhalb von 12 Monaten ausgestellt.
- ³ Anpassungen während der Laufzeit werden nur vorgenommen bei Änderungen der Verhältnisse gemäss § 14 dieser Verordnung.

§ 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.
- ² Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine wird von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins gemäss Anhang 1 wird gegebenenfalls auf den daraus resultierenden Restbetrag reduziert, bzw. darf diesen nicht übersteigen.
- ³ Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.

§ 7 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt pro Betreuungsstunde in:

- a. Tagesheimen/Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen, Ferienbetreuung und Tagesfamilien: CHF 2.00;
- b. Spielgruppen: CHF 1.00.

§ 8 Auszahlung

- ¹ Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Gemeindebeiträge direkt verrechnet.
- ² Bei Angeboten, welche durch Dritte geführt werden, erfolgt die Auszahlung monatlich nachschüssig. Einzig bei Spielgruppen erfolgt die Auszahlung pro Quartal nachschüssig.
- ³ Es werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt, als effektiv Leistungen bezogen und gemäss Betreuungsvertrag vom Angebot in Rechnung gestellt worden sind.
- ⁴ Erziehungsberechtigte haben für zusätzliche Betreuungstage Anspruch auf Gemeindebeiträge, sofern sie im Rahmen des ermittelten zeitlichen Anspruchs gemäss Reglement § 6 Abs. 4 – 7 liegen. Die Erziehungsberechtigten haben für zusätzliche Betreuungstage einen Antrag zu stellen. Die Zusatztage sind zu belegen. Die Auszahlung erfolgt Ende des Folgemonates, nach bezogener Leistung.
- ⁵ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem Angebot nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an das Angebot erfolgen.

§ 9 Definition der subventionierten Leistungen

- ¹ Tagesheime/Kindertagesstätten
 - a. Betreuung für Kinder ab 3 Monaten bis Abschluss Kindergarten.
 - b. Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
 - c. Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.
 - d. Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.
- ² Schulergänzende Tagesstrukturen
 - a. Betreuung für Kinder ab Kindergartenbeginn bis Ende Primarstufe während der Schulwochen.
 - b. Mittagsbetreuung (12.00-13.30 Uhr; 1.5 Stunden), Nachmittagsbetreuung 1 (13.30-15.30 Uhr; 2.0 Stunden) und Nachmittagsbetreuung 2 (15.30-18.00 Uhr; 2.5 Stunden).
 - c. Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr leitet sich ab vom besuchten Modul x Anzahl Schulwochen pro Schuljahr. Basis ist der Betreuungsvertrag.
 - d. Subventioniert werden die Betreuungskosten. Die Kosten für das Essen werden den Erziehungsberechtigten separat verrechnet.

³ Ferienangebot

- a. Ganztagesbetreuung für Kinder der Primarstufe während der Schulferien zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr.
- b. Es werden maximal 30 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit maximal 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 300 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

⁴ Tagesfamilien

- a. Stundenweise Betreuung für Kinder ab 3 Monaten bis Abschluss Primarstufe.
- b. Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2'400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- c. Für Kinder unter 18 Monaten werden Betreuungsgutscheine mit dem «Babytarif» berechnet. Der Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen höheren Tarif für Kinder unter 18 Monaten verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁵ Spielgruppen

- a. Spielgruppen sind ein Bildungsangebot der Frühen Kindheit für Kinder ab 2.5 Jahren bis Eintritt in den Kindergarten.
- b. Ein Spielgruppenmodul dauert minimal 2.5 Stunden und maximal 4 Stunden. Es wird an minimal 36 Wochen pro Jahr und maximal 40 Wochen pro Jahr durchgeführt.
- c. Es wird der Besuch von maximal zwei Spielgruppenmodulen pro Woche während maximal 40 Wochen pro Jahr subventioniert. Basis ist die Bestätigung der Spielgruppe.

§ 10 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Reglement § 3 Abs. 9 kann die Betreuung bis zu einer Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag, unabhängig von den Betreuungsgutscheinen, durch Gemeindebeiträge unterstützt werden.

² Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Arzt/Ärztin, IV-Stelle, heilpädagogische Früherziehung) belegt sein.

³ Die Auszahlung erfolgt direkt an das Angebot.

§ 11 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, umfang, -beginn und -tarif, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben zur aktuellen Familiensituation, aktuelle Steuerveranlagungsverfügung sowie Auszahlungsadresse).

² Je nach Lebenssituation müssen zusätzliche Angaben eingereicht werden:

- a. Arbeitslosigkeit / Stellensuche: Aktuelle Taggeldabrechnung der Arbeitslosenkasse;
- b. Aus- und Weiterbildung: Aus-/Weiterbildungsbestätigung oder Immatrikulationsbestätigung;
- c. Invalidität: Verfügung der Invalidenversicherung mit Angabe des Invaliditätsgrads;
- d. Selbstständigerwerbende: Anschlussbestätigung Ausgleichskasse und Bestätigung über den für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrags massgebenden Lohns;

e. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte: Lohnabrechnungen der letzten drei Monate.

³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gemeindebeitrags notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum) zu ermitteln und auszutauschen.

§ 12 Aus- und Weiterbildungen

¹ Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss Reglement § 6 Abs. 3b gelten:

- a. Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten;
- b. die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels;
- c. die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung gemäss Buchstabe b;
- d. die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

§ 13 Ermittlung des massgebenden Einkommens

¹ Die Berechnung des massgebenden Einkommens erfolgt gemäss Reglement § 7 einmal jährlich.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt. Die Veranlagungsverfügung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

⁴ Liegt nur eine Veranlagungsverfügung der Steuern nach amtlichem Ermessen vor, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 14 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der im Reglement § 6 definierten Faktoren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Münchenstein innert 10 Tagen nach der Änderung der Verwaltung melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet.

§ 15 Härtefälle

¹ Vom Bereich Sozial Dienste getroffene Härtefallregelungen werden als Verfügungen eröffnet.

² Der Bereich Soziale Dienste legt dem Gemeinderat verfügte Härtefallregelungen gemäss Reglement §14 Abs. 2 innert 10 Tagen seit Erlass der Verfügung zur Kenntnisnahme vor.

B Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben

- Tarifordnung vom Januar 2015
- Verordnung Schullergänzende Betreuung vom Juni 2014
- Verordnung Tagesheim vom Januar 2014
- Verordnung Tagesfamilien vom Januar 2011

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Münchenstein, 28. April 2020

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli

Anhang 1

Höhe Betreuungsgutscheine

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde			
	Kindertagesstätte (Tagesheim) / Tagesfamilien		Schulergänzende Betreuung/ Ferienbetreuung	Spielgruppen
	Betreuungs- gutschein Kinder unter 18 Monate (Babytarife)	Betreuungs- gutschein Kinder über 18 Monate		
CHF 0 bis CHF 45'000	CHF 10.50	CHF 9.50	CHF 9.50	CHF 7.50
CHF 45'001 bis CHF 50'000	CHF 9.70	CHF 8.70	CHF 8.70	CHF 6.90
CHF 50'001 bis CHF 55'000	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 8.00	CHF 6.30
CHF 55'001 bis CHF 60'000	CHF 8.20	CHF 7.20	CHF 7.20	CHF 5.70
CHF 60'001 bis CHF 65'000	CHF 7.40	CHF 6.40	CHF 6.40	CHF 5.10
CHF 65'001 bis CHF 70'000	CHF 6.60	CHF 5.60	CHF 5.60	CHF 4.50
CHF 70'001 bis CHF 75'000	CHF 5.90	CHF 4.90	CHF 4.90	CHF 3.90
CHF 75'001 bis CHF 80'000	CHF 5.10	CHF 4.10	CHF 4.10	CHF 3.30
CHF 80'001 bis CHF 85'000	CHF 4.30	CHF 3.30	CHF 3.30	CHF 2.70
CHF 85'001 bis CHF 90'000	CHF 3.50	CHF 2.50	CHF 2.50	CHF 2.10
CHF 90'001 bis CHF 95'000	CHF 2.80	CHF 1.80	CHF 1.80	CHF 1.50
CHF 95'001 bis CHF 100'000	CHF 2.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00
Über CHF 100'00	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr		
Paarhaushalt / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertages-Stätte (Tagesheim) / Tagesfamilien	Schulergänzende Betreuung	Ferienbetreuung
120 %	20 %	480	380	60
130 %	30 %	720	570	90
140 %	40 %	960	760	120
150 %	50 %	1'200	950	150
160 %	60 %	1'440	1'140	180
170 %	70 %	1'680	1'330	210
180 %	80 %	1'920	1'520	240
190 %	90 %	2'160	1'710	270
200 %	100 %	2'400	1'900	300

Anhang 3

Tarife gemeindeeigene Angebote

Tagesheim

Pro Monat		Pro Tag	
Baby bis 18 Mt.	Kleinkind	Baby bis 18 Mt.	Kleinkind
CHF 2'500	CHF 2'300	CHF 125	CHF 115

Tagesfamilien

Pro Stunde
CHF 11.50

Für Babys unter 18 Mt. wird ein Zuschlag erhoben: Bei einer Betreuung weniger als < 6 Stunden CHF 6.00
mehr als > 6 Stunden CHF 10.00

Mahlzeiten

Frühstück CHF 2.00, Znüni CHF 1.50
Mittagessen CHF 5.00 - CHF 7.00
Zvieri CHF 1.50
Nachtessen CHF 5.00

Schulergänzende Betreuung

Basistarif pro Stunde	Modul 1 12.00-13.30h		Transport zu Modul 1	Modul 2 13.30-15.30h	Modul 3 15.30-18.00h	Modul Ferienbetreuung 08.00-12.00h
	Kosten für Betreuung	Kosten für Mahlzeit				
CHF 10.00	CHF 15.00	CHF 11.00	CHF 3.00	CHF 20.00	CHF 25.00	CHF 40.00